



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2022 Ausgegeben in Schwerin am 12. Mai Nr. 22

Tag	INHALT	Seite
2.5.2022	Zweite Verordnung zur Änderung der Immissionsschutz-Kostenverordnung Ändert VO vom 12. Dezember 2018 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2013 - 1 - 161	286
11.5.2022	Zweite Verordnung zur Änderung der sechsten Verordnung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 im Bereich von Schule (2. Änderungsverordnung der 6. Schul-Corona-Verordnung – 2. ÄndVO der 6. SchulCoronaVO M-V) Ändert VO vom 31. März 2022 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 72	287
11.5.2022	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (Zweite Änderungsverordnung der Corona- Kindertagesförderungsverordnung – 2. Corona-KiföVO ÄndVO M-V) Ändert VO vom 31. März 2022 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 73	288
14.3.2022	Öffentliche Bekanntmachung der 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes und ihrer aufsichtsbehördlichen Genehmigung Ändert Satzung vom 28. November 2000 (AmtsBl. M-V S. 1511)	289

Hinweis auf Verkündungen im Mitteilungsblatt des Bildungsministeriums

22.4.2022	Zweite Verordnung zur Änderung der Seeschiffahrtsausbildungs- und Prüfungsverordnung	290
-----------	--	-----

Zweite Verordnung zur Änderung der Immissionsschutz-Kostenverordnung*

Vom 2. Mai 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 1 und 2 sowie des § 10 Absatz 1 Satz 3 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Anlage der Immissionsschutz-Kostenverordnung vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 430), die durch die Verordnung vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1322) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Tarifstelle 2.1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Wörter „und 16, den §§ 16a und 23b (ausgenommen Genehmigungen nach § 4 BImSchG“ durch die Wörter „, 16, 16a, 16b oder 23b (ausgenommen Genehmigungen nach den §§ 4 oder 16b [bei einem vollständigen Austausch der gesamten Anlage]“ ersetzt.
2. In Tarifstelle 2.2 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „§ 4“ durch die Wörter „§§ 4 oder 16b [bei einem vollständigen Austausch der gesamten Anlage]“ ersetzt.
3. Tarifstelle 2.4.7 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte „Gegenstand“ werden am Ende ein Komma und die Wörter „je veranlasste Änderung“ angefügt.
 - b) In der Spalte „Gebühr in Euro“ wird die Angabe „30 %“ durch die Angabe „50 %“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 2. Mai 2022

**Der Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

* Ändert VO vom 12. Dezember 2018; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2013 - 1 - 161

Zweite Verordnung zur Änderung der sechsten Verordnung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 im Bereich von Schule (2. Änderungsverordnung der 6. Schul-Corona-Verordnung – 2. ÄndVO der 6. SchulCoronaVO M-V)*

Vom 11. Mai 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 sowie mit den §§ 28a und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, in Verbindung mit § 24 Nummer 5 der Corona-LVO M-V vom 31. März 2022 (GVObI. M-V S. 218), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. Mai 2022 (GVObI. M-V S. 278) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

Artikel 1

Die 6. Schul-Corona-Verordnung vom 31. März 2022 (GVObI. M-V S. 234), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. April 2022 (GVObI. M-V S. 270, 281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Betretungsverbot, anlassbezogene Testpflicht

(1) An COVID-19 erkrankte Personen dürfen auch im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen die Schule nicht betreten.

(2) Bei Vorliegen von mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen, wie zum Beispiel Husten, Fieber, Schnupfen und Kopfschmerzen, ist eine Testung in der Häuslichkeit mittels eines anerkannten Antigen-Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchzuführen. Bei anhaltenden Symptomen ist eine erneute Testung an jedem weiteren zweiten Tag notwendig. Nach einem negativen Testergebnis ist das Betreten der Schule und der schulischen Anlagen gestattet.

(3) Sofern das Testergebnis eines entsprechend Absatz 2 durchgeführten Antigen-Selbsttests positiv ausfällt, ist das Betreten der Schule und der schulischen Anlagen nur nach einem negativen PCR-Test oder sonstigen negativen Nukleinsäurenachweis gestattet. Nach Beendigung einer behördlich angeordneten Absonderung gemäß § 5 Absatz 1 Corona-LVO M-V ist kein negativer PCR-Test oder sonstiger negativer Nukleinsäurenachweis zum Betreten der Schule und der schulischen Anlagen notwendig.“

2. In § 10 Absatz 2 wird die Angabe „25. Mai“ durch die Angabe „9. Juni“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 11. Mai 2022

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

* Ändert VO vom 31. März 2022; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 72

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (Zweite Änderungsverordnung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung – 2. Corona-KiföVO ÄndVO M-V)*

Vom 11. Mai 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 sowie mit den §§ 28a und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, in Verbindung mit § 24 Nummer 2 der Corona-LVO M-V vom 31. März 2022 (GVOBl. M-V S. 218), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. Mai 2022 (GVOBl. M-V S. 278) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

Artikel 1

Änderung Corona-Kindertagesförderungsverordnung

Die Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 31. März 2022 (GVOBl. M-V S. 240), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. April 2022 (GVOBl. M-V S. 271, S. 281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

An COVID-19 erkrankte Personen und Personen mit COVID-19-Symptomen

(1) An COVID-19 erkrankte Personen dürfen auch im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nicht betreten.

(2) Personen mit COVID-19-verdächtigen Symptomen wird eine Testung in der Häuslichkeit mittels eines anerkannten Antigen-Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dringend empfohlen. Bei anhaltender Sympto-

matik soll der Antigentest alle zwei Tage wiederholt werden. Nach einem negativen Testergebnis ist das Betreten der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflegestellen erlaubt.

(3) Sofern das Testergebnis eines nach Absatz 2 durchgeführten Antigen-Selbsttests positiv ausfällt, ist das Betreten der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nur nach einem negativen PCR-Test oder sonstigen negativen Nukleinsäurenachweis gestattet. Nach Beendigung einer behördlich angeordneten Absonderung gemäß § 5 Absatz 1 Corona-LVO M-V ist kein negativer PCR-Test oder sonstiger negativer Nukleinsäurenachweis zum Betreten der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegepersonen notwendig.“

2. In § 8 Absatz 2 wird die Angabe „25. Mai 2022“ durch die Angabe „9. Juni 2022“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 11. Mai 2022

**Die Ministerin für Bildung und
Kindertagesförderung
Simone Oldenburg**

* Ändert VO vom 31. März 2022; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 73

Öffentliche Bekanntmachung der 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes und ihrer aufsichtsbehördlichen Genehmigung

Bekanntmachung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt

Vom 14. März 2022 – Az. 520-WWAV2-2012/35-006-01

I. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt verfügt hiermit als Aufsichtsbehörde gemäß § 58 Absatz 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, Folgendes:

„Die Änderung der Verbandssatzung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes durch die von der Verbandsversammlung am 30. November 2021 beschlossene 9. Satzung zur Änderung der Satzung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes wird hiermit in nachstehender Fassung aufsichtsbehördlich genehmigt.“

II. Satzung

9. Satzung zur Änderung der Satzung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes*

Aufgrund der §§ 6 und 47 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes in der Sitzung vom 30. November 2021 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

§ 29 der Satzung des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes vom 28. November 2000 (AmtsBl. M-V S. 1511), die zuletzt durch die Satzung vom 25. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Verband kann mit der Hansestadt Rostock und den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasser-Abwasser Rostock-Land Verträge über die Bereitstellung von Löschwasser aus dem leitungsgebundenen Wasserversorgungssystem schließen. Der Vorstand stellt jährlich eine Hebeliste auf,

in der die Anteile an der Kostendeckung für die Löschwasserbereitstellung und die Aufschlüsselung auf die Vertragspartner ausgewiesen sind. Diese wird durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Umlage der Kosten der Löschwasserbereitstellung erfolgt auf der Basis der am Anfang des Abrechnungszeitraumes vorhandenen Hydranten.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

III. Hinweis

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) geändert worden ist, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Regelungen, des Wasserverbandsgesetzes oder des Wasserverbandsausführungsgesetzes vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) geändert worden ist, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Warnow-Wasser- und Abwasserverband geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden (§ 5 Absatz 5 in Verbindung mit § 170 der Kommunalverfassung).

* Ändert Satzung vom 28. November 2000 (AmtsBl. M-V S. 1511)

Hinweis auf Verkündungen im Mitteilungsblatt des Bildungsministeriums

Zweite Verordnung zur Änderung der Seeschiffahrtsausbildungs- und Prüfungsverordnung*

Vom 22. April 2022

Die Änderungsverordnung ist veröffentlicht im Mittl.bl. BM M-V vom 11. Mai 2022 S. 50.

* Ändert VO vom 6. Mai 2008; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 223 - 6 - 16

